



KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Kulturförderrichtlinien des Kreises Düren für Projekte Dritter - vom 25.09.2001 in der Fassung vom 19.03.2013 -

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1 Es ist eine der Aufgaben und Ziele kommunaler Kulturpolitik, Initiativen im Bereich der Breitenkultur und der bildenden und angewandten Kunst zu unterstützen und zu entwickeln.

Der Kreis Düren unterstützt und fördert daher kulturelle Initiativen im Kreisgebiet, insbesondere in den Bereichen

- Musik
- Tanz
- Literatur
- bildende Kunst
- Amateurtheater
- Heimat- und Geschichtsforschung
- Traditions- und Brauchtumspflege

1.2 Gefördert werden sollen vorrangig Projekte und Maßnahmen, die regional oder kreisweit, zumindest aber über die Grenzen einer einzelnen Kommune hinaus Bedeutung haben.

1.3. Unter dieser Voraussetzung können insbesondere gefördert werden

- Projekte zur Vermittlung und Anregung kultureller Selbstbetätigung in allen Bereichen der Breitenkultur, der Traditions- und Brauchtumspflege
- kulturelle und künstlerische Workshops, Wettbewerbe und Seminare
- Nachwuchsarbeit und Mitgliederschulung von Verbänden im kulturellen Bereich, die sich als Dachverband oder Kreisvereinigung von örtlich organisierten Gruppen oder Vereinen verstehen
- Projekte von Gruppen oder Institutionen, die einmalig mit überörtlicher Bedeutung geplant sind
- Projekte, Vorhaben oder Initiativen von Institutionen, die sich an bestimmte Personengruppen, z. B. Schülerinnen und Schüler oder ehrenamtlich Mitwirkende in kulturell tätigen Vereinen wenden
- Initiativen zur Integration und freien Kulturarbeit ausländischer Mitbürger sowie zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen
- Kulturinitiativen, die in einem besonderen Maße für ein auf Frieden und Verständigung gerichtetes europäisches Kulturbewusstsein wirken
- Herausgabe von Kulturkatalogen, Schriften und Schriftenreihen
- daneben sind Jubiläumszuwendungen an kreisweit auf kulturellem Gebiet tätige Vereine möglich

1.4 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken und der Gewinnerzielung dienen
- Beschaffung von Uniformen, Trachten und sonstigen Ausstattungsgegenständen
- Veranstaltungen, Jubiläen oder Publikationen einzelner örtlicher Vereine mit überwiegend ortsbezogenem Charakter
- Festschriften

1.5 Die Entscheidung über eine Abweichung von den Förderrichtlinien im Einzelfall trifft der Kreisausschuss auf Empfehlung des Kulturausschusses.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

2.1 Der Kreis Düren gewährt entsprechend den Beschlüssen des Kulturausschusses, die der Genehmigung durch den Kreisausschuss bedürfen, nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und des Haushaltsplans Zuschüsse zur Förderung der Kultur im Kreis Düren.

2.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Antragsteller vor der Bewilligung bereits mit der Durchführung der Maßnahme begonnen hat.

2.3 Die Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

2.4 Zuschüsse werden nur für Maßnahmen bewilligt, an denen der Kreis Düren ein erhebliches Interesse hat, und die ohne finanzielle Beteiligung des Kreises Düren nicht oder nur eingeschränkt möglich wären.

2.5 Die Zuschüsse sind sparsam, effektiv und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Vor Antragstellung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Aufführung/Maßnahme zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

3.2 Eine Förderung kann gewährt werden, wenn die Maßnahme im Kreis Düren durchgeführt wird sowie die gesetzlichen Bestimmungen durch die Maßnahme eingehalten werden.

3.3 Der Antragsteller hat sich mit Eigenmitteln an der Maßnahme zu beteiligen. Der Antragsteller hat Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber sowie sonstige Einnahmen gegenüber dem Kreis Düren offen zu legen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

- 4.1 Der Zuschuss wird als Projektförderung zur Deckung der ansonsten ungedeckten Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.
- 4.2 Der Zuschuss wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung der Gesamtausgaben je Maßnahme, Antragsteller und Jahr gewährt.
- 4.3 Die Höhe des Zuschusses legt der Kreisausschuss auf Empfehlung des Kulturausschusses im Rahmen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel fest.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1 Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Vereine, kulturelle Verbände und natürliche Personen.
- 5.2 Die aufgrund dieser Förderrichtlinien erhobenen Angaben sind freiwillig. Die Daten der Anträge werden zur Bearbeitung gespeichert und für die Beschlussfassung sowie Berichterstattung an die zuständigen Ausschüsse weitergegeben. Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen, Initiativen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, ist vom Antragsteller eine vertretungsberechtigte Person gegenüber dem Kreis Düren zu benennen.
Die vertretungsberechtigte Person hat anzugeben, für welchen Personenkreis der Antrag gestellt wird.
- 5.3 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist unter Verwendung des als Anlage beigefügten Vordrucks (5 Blatt) einschließlich des Finanzierungsplans vor Maßnahmebeginn an den Kreis Düren zu richten. Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung erfolgt nach Antragseingang.
- 5.4 Zuständige Behörde für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist der Landrat des Kreises Düren, Stabsstelle für Kreistagsangelegenheiten und Kultur. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit sowie sachliche Richtigkeit und erstellt Vorschlagslisten für die zuständigen beschließenden Ausschüsse.
- 5.5 Über die Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien entscheidet der Kreisausschuss nach Vorberatung im Kulturausschuss. Ausnahmsweise entscheidet der Landrat in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Kulturausschusses und den kulturpolitischen Sprecher/-innen der Fraktionen bis zu einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 750,00 €, sofern eine Entscheidung außerhalb der Sitzungsfolge erforderlich ist. Diese Entscheidungen sind dem Kulturausschuss zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

Auf der Grundlage des Beschlusses der zuständigen Stellen über die Förderung erteilt der Landrat des Kreises Düren, Stabsstelle für Kreistagsangelegenheiten und Kultur den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Mit dem Bescheid wird der Antragsteller unter anderem darauf hingewiesen, dass auf allen Werbeträgern und in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme in geeigneter Form auf die Unterstützung durch den Kreis Düren hinzuweisen ist. Die Auszah-

lung des Zuschusses erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides. Mündliche Äußerungen sind unverbindlich.

- 5.6 Die Prüfung der Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises obliegt ebenfalls dem Landrat, Stabsstelle für Kreistagsangelegenheiten und Kultur. Ein schriftlicher Verwendungsnachweis, dem eine detaillierte Schilderung der geförderten Maßnahme (Pressespiegel, Veröffentlichungen) beizufügen ist, ist dem Kreis Düren unaufgefordert spätestens zwei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme mit prüffähigen Nachweisen aller Ausgaben und Einnahmen vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag Fristverlängerung gewährt werden. Der Kreis Düren behält sich eine Rückforderung von Zuschüssen vor, wenn nach Erinnerung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.